

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0046/2010
öffentlich

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	29.04.2010
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Ortschaftsrat Meitzendorf	25.05.2010		Kenntnis genommen
Hauptausschuss	17.06.2010		Kenntnis genommen
Gemeinderat	24.06.2010		Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Ebendorf	03.08.2010		Kenntnis genommen
Ortschaftsrat Barleben	05.08.2010		Kenntnis genommen

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:
Akteneinsichtsrecht gemäß § 44 Abs. 5 GO LSA

Ke i n d o r f f

Sachverhalt

Mit der als Anlage beigefügten E-Mail beschwerte sich das Ortschaftsratsmitglied Michael Lange bei der Kommunalaufsicht darüber, dass die Verwaltung der Gemeinde Barleben Schreiben nicht an ihn weiterleite. Bei diesen Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18. März 2010 und vom 22. März 2010 ging es einmal um Mitteilungen zur Problematik der Einberufung zu Ortschaftsratssitzungen und des Tagesordnungspunktes 7 der Sitzung des Ortschaftsrates am 23. März 2010. Beide Schreiben sind dieser Informationsvorlage als Anlage beigefügt.

Die beiden genannten Schreiben der Kommunalaufsicht sind offensichtlich an den Bürgermeister der Gemeinde Barleben gerichtet und nicht an Herrn Lange. Auch hat die Kommunalaufsicht nicht um Weiterleitung an Herrn Lange gebeten. Aus diesem Grunde stellt sich die Bitte um Übersendung der Schreiben der Kommunalaufsicht als Akteneinsichtsbegehren dar.

Gemäß § 44 Abs. 5 GO LSA besteht ein solcher Anspruch auf Akteneinsicht nur für den Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss. Weiterhin setzt der Anspruch einen Antrag einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern des Gemeinderates voraus. Ein einzelnes Mitglied des Gemeinderates ist dagegen unzureichend.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch darauf, dass ein Akteneinsichtsrecht eines Mitgliedes des Ortschaftsrates ebenso wenig besteht. Auch dem Ortschaftsrat als Gremium steht das Akteneinsichtsrecht nicht zu, weil § 44 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaftsräte keine Anwendung findet.

Weiterhin ist dieser Informationsvorlage das Schreiben der Gemeinde Barleben an die Kommunalaufsicht beigefügt, worin die hiesige Auffassung für das Verfahren zur Einberufung von Ortschaftsratssitzungen dargelegt wird. Auf dieses Schreiben hat nunmehr die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 20. April 2010 erklärt, dass sie diese Rechtsfrage der obersten Kommunalaufsicht vorzulegen gedenkt. Auch dieses Schreiben ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Rechtsgrundlage

§ 44 Abs. 5 GO LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50 €
-------------------------------	------

Anlagen

- E-Mail Schreiben zwischen Herrn Meseberg und Herrn Lange,
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18. März 2010 und vom 22. März 2010,
- Schreiben an die Kommunalaufsicht vom 12. April 2010,
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20. April 2010.